

MITTEILUNG ÜBER DEN VORGESCHLAGENEN VERGLEICH IN DER WERTPAPIER-SAMMELKLAGE GEGEN DIE KANADISCHE RECONNAISSANCE ENERGY AFRICA LTD.

LESEN SIE DIESE MITTEILUNG SORGFÄLTIG, DA SIE AUSWIRKUNGEN AUF IHRE RECHTE HABEN KANN

Diese Mitteilung richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die am oder nach dem 30. Mai 2020 an der TSX Venture Exchange und der Frankfurter Börse notierte Stammaktien von Reconnaissance Energy Africa Ltd. („ReconAfrica“) erworben und einige oder alle dieser Wertpapiere bis nach Handelsschluss am 7. September 2021 gehalten haben („Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe“ und der „kanadische Sammelklagezeitraum“).

ZWECK DIESER MITTEILUNG

Eine im Namen der Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe eingereichte Sammelklage wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch den Supreme Court of British Columbia (das „kanadische Gericht“) beigelegt. Diese Mitteilung informiert die Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe über den Vergleich dieser vorgeschlagenen Sammelklage (der „kanadische Vergleich“), die kanadische Sammelklägergruppe und ihre Rechte zur Teilnahme am Gerichtsverfahren zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs, einschließlich des Rechts jedes mutmaßlichen Mitglieds der Sammelklägergruppe, an der Anhörung zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs teilzunehmen, Einspruch dagegen zu erheben („Anhörung zur Genehmigung des kanadischen Vergleichs“) oder aus der kanadischen Sammelklägergruppe auszuschneiden.

Die kanadische Klage wurde nur zu Vergleichszwecken mit der folgenden gemeinsamen Fragestellung zugelassen: Hat die Beklagte Erklärungen veröffentlicht, die falsche Angaben zu wesentlichen Tatsachen enthalten, und zwar in Bezug auf: a) das geplante Hydraulic Fracturing oder Fracking, indem sie sich während des kanadischen Vergleichszeitraums auf „unkonventionelle“ Ressourcen und „Schiefer“-Vorkommen in Namibia bezog, und b) ungünstige Daten aus den Bohrlochtests des Unternehmens, die ungünstige Aussichten für die Öl- und Gasproduktion aufgezeigt hätten? Es wurde auch die Erlaubnis erteilt, gemäß Artikel 140.8 des British Columbia *Securities Act* RSBC 1996, c 418 zu verfahren, ebenfalls nur zu Vergleichszwecken.

DIE KLAGE

Im Namen von Anlegern, die während des Sammelklagezeitraums Stammaktien von ReconAfrica erworben haben, wurde bei einem kanadischen Gericht eine vorgeschlagene Sammelklage gegen ReconAfrica eingeleitet: *Catherine Bowles v. Reconnaissance Energy Africa Ltd*, S-233808 (Vancouver Registry) (die „kanadische Klage“).

Der Kläger in der kanadischen Klage (der „kanadische Kläger“) behauptet, dass ReconAfrica ab Mai 2020 auf fahrlässige Weise geplantes Fracking ankündigte, indem es auf „unkonventionelle“ Ressourcen und „Schiefer“-vorkommen in Namibia hinwies. Im Sprachgebrauch der Industrie sind „unkonventionelle“ Ressourcen und/oder „Schiefer“-Vorkommen Öl- und Gasvorkommen, die durch Fracking gefördert werden müssen. Der kanadische Kläger behauptet, dass ReconAfrica diese Erklärungen fahrlässig abgegeben hat, weil es versäumt hat, den Anlegern Folgendes offen zu legen: (1) ReconAfrica hatte nicht ermittelt, ob Namibia das dort zuvor noch nie angewandte Verfahren des Fracking genehmigen würde, was für die Geschäftspläne von ReconAfrica von zentraler Bedeutung war; und (2) ReconAfrica verfügte über Daten aus seinen Testbohrungen, die ungünstige Aussichten auf eine wirtschaftlich rentable Öl- und Gasförderung erkennen ließen. Diese angeblich verschwiegenen wesentlichen Tatsachen untergruben die öffentlichen Erklärungen von ReconAfrica während des kanadischen Sammelklagezeitraums, wodurch sie irreführend wurden. Als dies öffentlich korrigiert wurde, reagierten die Märkte angeblich sofort und heftig.

ReconAfrica bestreitet alle diese Anschuldigungen.

Die Parteien haben sich auf einen im Rahmen der kanadischen Klage vorgeschlagenen Vergleich geeinigt, der kein Schuldanerkenntnis seitens ReconAfrica beinhaltet und einer Genehmigung durch das Gericht bedarf. Die Bedingungen des vorgeschlagenen Vergleichs werden im Folgenden dargelegt.

DIE BEDINGUNGEN DES VORGESCHLAGENEN VERGLEICHS

ReconAfrica zahlt CAD 5.075.000 Millionen (der „kanadische Vergleichsbetrag“) zur vollständigen und endgültigen Beilegung aller in der Sammelklage geltend gemachten Ansprüche. Der kanadische Vergleichsbetrag abzüglich Anwaltshonorare und Auslagen, Verwaltungskosten und Steuern (der „kanadische Netto-Vergleichsfonds“) wird, sofern er vom kanadischen Gericht genehmigt wird, gemäß einem gerichtlich genehmigten kanadischen Verteilungsplan an die kanadische Sammelklägergruppe verteilt. Die vorgeschlagene globale Vereinbarung und der Vergleichsvertrag vom 27. Februar 2024 (der „Vergleichsvertrag“), die Definition der kanadischen Sammelklägergruppe und der kanadische Verteilungsplan können unter <https://bergermontague.ca/cases/reconnaissance-energy-africa-ltd/> eingesehen werden.

Wenn der kanadische Vergleich genehmigt wird, ergeht eine weitere Mitteilung mit Anweisungen, wie Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe Antragsformulare einreichen können, um bei der Verteilung des kanadischen Netto-Vergleichsfonds berücksichtigt zu werden, sowie welche Frist dafür gilt.

Der kanadische Vergleich sieht vor, dass im Falle seiner Genehmigung durch das Gericht die in der kanadischen Klage tatsächlich oder potenziell geltend gemachten Ansprüche aller Mitglieder der kanadischen Vergleichsgruppe vollständig und endgültig erlöschen und die kanadische Klage eingestellt wird.

DIE KANADISCHE GENEHMIGUNGSANHÖRUNG

Das kanadische Gericht wird gebeten, den vorgeschlagenen kanadischen Vergleich sowie die Anwaltshonorare, Auslagen, Kosten und Steuern in einer Anhörung am **20. Juni 2024 um 9.45 Uhr** im Gerichtsgebäude in 800 Smithe Street, Vancouver, British Columbia, zu genehmigen.

Kanadische Sammelkläger, die keine Einwände gegen den vorgeschlagenen kanadischen Vergleich erheben, sind nicht verpflichtet, zur Anhörung zu erscheinen oder und müssen keine sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ihren Wunsch einer Teilnahme an dem vorgeschlagenen Vergleich zu bekunden. Kanadische Sammelkläger, die sich gegen den vorgeschlagenen kanadischen Vergleich aussprechen, können ihren Widerspruch durch Einreichung eines Einspruchs geltend machen (siehe „Einspruch“ weiter unten). Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe, die eine Beratung oder Anleitung durch ihren eigenen Anwalt brauchen oder wünschen, können dies auf eigene Kosten tun.

Die Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe können an der kanadischen Genehmigungsanhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob sie einen Einspruch erheben oder nicht. Das kanadische Gericht kann den kanadischen Mitgliedern der Sammelklägergruppe die Teilnahme an der kanadischen Genehmigungsanhörung genehmigen, unabhängig davon, ob sie einen Einspruch erheben oder nicht. Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe, die möchten, dass ein Anwalt in ihrem Namen bei der kanadischen Genehmigungsanhörung spricht, können einen solchen Anwalt auf eigene Kosten beauftragen.

EINSPRÜCHE UND AUSTRITT AUS DER GRUPPE

Bei der kanadischen Genehmigungsanhörung wird das Gericht alle Einsprüche gegen den vorgeschlagenen kanadischen Vergleich und Austritte aus der kanadischen Vergleichsgruppe durch die Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe berücksichtigen, sofern die Einsprüche schriftlich per frankierter Post oder per E-Mail an folgende Anschrift eingereicht werden: Berger Montague (Kanada) PC, 330 Bay Street, Suite 1302, Toronto, Ontario, M5H 2S8, Email: info@bergermontague.ca, Ref.: ReconAfrica Class Action.

Ein schriftlicher Einspruch kann in englischer oder französischer Sprache eingereicht werden und muss die

folgenden Informationen enthalten:

- (a) vollständiger Name, aktuelle Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Einsprucherhebenden (soweit vorhanden);
- (b) die Anzahl der Aktien, die während des kanadischen Sammelklagezeitraums erworben und zum Ende des Zeitraums gehalten wurden;
- (c) eine kurze Darstellung der Art und der Gründe für den Einspruch; und
- (d) ob der Einsprucherhebende beabsichtigt, persönlich oder durch einen Rechtsbeistand an der Anhörung teilzunehmen, und gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Rechtsbeistands.

EINSPRÜCHE MÜSSEN AM ODER VOR DEM 27. MAI 2024 UM 17:00 UHR (MEZ) EINGEGANGEN SEIN.

ANWALTSHONORARE, AUSLAGEN UND STEUERN

Die Anwälte der Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe werden das kanadische Gericht bitten, Anwaltskosten in Höhe von dreißig (30) Prozent von 5.075.000 Millionen CAD zu genehmigen, zuzüglich Auslagen und Steuern. Dieser Honorarantrag steht im Einklang mit der Honorarvereinbarung zwischen dem Anwalt der kanadischen Sammelkläger und dem Vertreter des kanadischen Klägers. Wie in solchen Fällen üblich, führte der Anwalt der kanadischen Sammelkläger die kanadische Klage auf Basis eines Erfolgshonorars durch. Der Anwalt der kanadischen Sammelkläger erhielt im Verlauf des Verfahrens keine Bezahlung (außer einem Kostenzuspruch). Er hat alle Kosten für die Durchführung des Rechtsstreits getragen und das gesamte Risiko nachteiliger Kostenzusprüche übernommen.

Die Genehmigung des kanadischen Vergleichs erfolgt unabhängig von der Genehmigung der beantragten Gebühren für den Anwalt der Sammelklägergruppe. Der kanadische Vergleich kann auch dann noch genehmigt werden, wenn die beantragten Gebühren für den Anwalt der Sammelklägergruppe nicht genehmigt werden.

FRAGEN

Fragen an die Anwälte der Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe können an folgende Adresse gerichtet werden:

Berger Montague (Canada) PC
330 Bay Street, Suite 1302
Toronto, ON M5H 2S8
Tel: 647.598.8772 Durchwahl 2
E-Mail: info@bergermontague.ca

AUSLEGUNG

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Angaben dieser Mitteilung und der Vergleichsvereinbarung haben die Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung Vorrang.

Die vorliegende Mitteilung wurde vom Gericht genehmigt. Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung sind NICHT an den kanadischen Gerichtshof zu richten.